



**Naturfreunde Schweiz  
Amis de la Nature Suisse  
Amici della Natura Svizzera  
Amis da la Natira Svizra**

# **Statuten**

**des Landesverbandes ab 1.1.2010**



# Inhaltsverzeichnis

---

	Inhaltsverzeichnis .....	2
	Präambel .....	3
Art. 1	Name, Sitz, Abkürzungen .....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Aufgaben und Tätigkeiten .....	4
Art. 4	Naturfreundehäuser .....	4
Art. 5	Mitgliedschaft .....	4
Art. 6	Sektionen und Unterverbände .....	5
Art. 7	Organe .....	5
Art. 8	Delegiertenversammlung .....	6
Art. 9	Vorstand .....	7
Art. 10	Geschäftsprüfungs-kommission (GPK) .....	7
Art. 11	Schiedsstelle .....	8
Art. 12	Geschäftsstelle .....	8
Art. 13	Haftung .....	8
Art. 14	Statutenrevision .....	8
Art. 15	Auflösung und Liquidation .....	8
Art. 16	Geschäftsjahr .....	8
Art. 17	Schlussbestimmungen .....	9

---



# Statuten

## Naturfreunde Schweiz (NFS)

### Präambel

Die vorliegenden Statuten richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung 1998 genehmigten Leitbild und Programm der Naturfreunde Schweiz. Das Leitbild und Programm bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

### Art. 1

#### Name, Sitz, Abkürzungen

<i>Name</i>	1.1	Unter den nachfolgenden, geschützten Namen und Kürzel a) NFS Naturfreunde Schweiz b) FSAN Fédération Suisse des Amis de la Nature c) FSAN Federazione Svizzera degli Amici della Natura d) FSAN Federaziun Svizra dals Amis da la Natira besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er wurde am 2. Juli 1905 in Zürich gegründet. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
<i>Sitz</i>	1.2	Das Rechtsdomizil der NFS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
	1.3	Die NFS gehören der Naturfreunde Internationale NFI an.
<i>Abkürzungen</i>	1.4	In den Statuten werden die folgenden Abkürzungen verwendet: DV = Delegiertenversammlung FV = Fachverband GPK = Geschäftsprüfungskommission KV/IKV = Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband LV = Landesverband NF = Naturfreundinnen und Naturfreunde NFI = Naturfreunde Internationale NFS = Naturfreunde Schweiz RV = Regionalverband (als Unterverband eines KV)

### Art. 2

#### Zweck

<i>Freizeit, Interessen</i>	2.1	Die Mitglieder der NFS, Naturfreundinnen und Naturfreunde (NF), sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
<i>Engagement</i>	2.2	Die NF betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport (inkl. Schnee- und Wandsport) und Wassersport (Schwimmen, Kanu und allenfalls weitere). Der Landesverband engagiert sich in der nationalen Leiterausbildung sowie in der nationalen und internationalen Berg- und Schneesportförderung für die Jugend. Stets haben die NF bei ihren sportlichen Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen.
	2.3	Die NF ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
	2.4	Die NF setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.
<i>Rechte</i>	2.5	Die NF können Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.



### **Art. 3**

#### **Aufgaben und Tätigkeiten**

- Grundsätze* 3.1 Die NF lassen sich bei ihren Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten.
- Tätigkeiten  
Angebot* 3.2 Die NF erreichen ihre Ziele durch:
- a) Aus- und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter
  - b) Aktivitätenprogramme von Sektionen, kantonalen oder interkantonalen Organisationen und des Landesverbandes
  - c) Initiierung und Förderung von neuen Entwicklungen im Rahmen des Leitbildes
- 3.3 Die NF fördern mit den Naturfreundehäusern günstige Aufenthaltsmöglichkeiten und lebendige Begegnungsorte in der Natur.
- 3.4 Die NFS geben eine zweisprachige Verbandszeitschrift heraus und informieren ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmässig mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- Umsetzung der Interessen* 3.5 Mit Projektarbeiten zum sanften Tourismus und zu Umwelt und Natur geben sie ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und für den Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft Ausdruck.
- 3.6 Sie pflegen einen vernünftigen Tourismus und geben dem öffentlichen und umweltschonenden Verkehr den Vorzug.
- 3.7 Sie nehmen zu Sport-, Freizeit-, Kultur-, Natur- und Umweltthemen Stellung und beanspruchen gegebenenfalls das Beschwerderecht.

### **Art. 4**

#### **Naturfreundehäuser**

- Sinn und Zweck* 4.1 Die Naturfreundehäuser der NFS sind ein wichtiger Teil der NFI-Gemeinschaft und widerspiegeln die ausserordentlichen Leistungen von früheren und heutigen Mitgliedern.
- 4.2 Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung.
- Regelungen* 4.3 Das NFS-Häuserwesen, insbesondere der Vermögensschutz, wird im Häuserreglement geregelt.

### **Art. 5**

#### **Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder sind die Sektionsmitglieder sowie die Direktmitglieder des Landesverbandes gemäss den Mitgliederkategorien im Mitgliederreglement.
- Stimm- und Wahlrecht* 5.2 Alle volljährigen Sektions- und Direktmitglieder sind in NFS-Organen wählbar und haben als Delegierte einer Sektion Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.
- Ausschluss* 5.3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom NFS-Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement rekurrieren.
- 5.4 Die Delegiertenversammlung erlässt das Mitgliederreglement, das die Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge sowie weitere Bestimmungen zum Mitgliederwesen umfasst.



## Art. 6 Sektionen und Unterverbände

*Organisation Sektionen,  
Unterverbände*

6.1 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Statuten des Landesverbandes (LV), des Leitbildes, der Reglemente und sonstiger Beschlüsse des LV als selbständige Vereine. Mit ihren Sektionsstatuten gehen die Sektionen ein Rechtsverhältnis mit dem LV ein.

6.2 Für Zusammenschlüsse in Form von Unterverbänden erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement für Kantonalverbände und interkantonale Verbände (KV/IKV) sowie Fachverbände (FV), das insbesondere die Rahmenkompetenzen von Fachverbänden umfasst.

*Mitwirkung*

6.3 Zur fachlichen Mitwirkung, Koordination und gegenseitigen Unterstützung kann sich eine Sektion einem oder mehreren Fachverbänden (FV) anschliessen.

*Statuten Sektionen,  
Unterverbände*

6.4 Anträge für neue Statuten und Statutenänderungen der Sektionen und Unterverbände müssen dem Vorstand der NFS vorgängig zur Prüfung und nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

*Neugründung*

6.5 Der Antrag für eine Sektionsneugründung ist dem NFS-Vorstand sowie dem zuständigen KV/IKV einzureichen. Über die Aufnahme einer neuen Sektion entscheidet der NFS-Vorstand auf Antrag des zuständigen KV/IKV. Falls ein KV/IKV fehlt oder nicht handlungsfähig ist, entscheidet der NFS-Vorstand. Eine Ablehnung ist rekursfähig.

*Auflösung*

6.6 Sektionen, die den Statuten, den Reglementen, Grundsätzen und weiteren Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen, werden durch den NFS-Vorstand unter Beizug des KV/IKV konstruktiv beraten und ggf. gemahnt, eine NFS-konforme Situation zu schaffen. Falls dieses Bemühen nachweislich scheitert, kann der NFS-Vorstand der DV die Auflösung der Sektion beantragen. Die Mitglieder einer aufgelösten Sektion bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion anschliessen oder Direktmitglieder werden.

6.7 Bei selbst gewählter Auflösung einer Sektion fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die NFS oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde. Die Mitglieder einer aufgelösten Sektion bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion anschliessen oder Direktmitglieder werden.

6.8 Bei Auflösung einer Sektion durch die DV wird das Vermögen während fünf Jahren für eine Nachfolgesektion in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Sektionen oder NF-Organisationen eingesetzt werden.

*Austritt*

6.9 Deklariert eine Sektion den Austritt aus dem LV oder kündigt sie faktisch oder formell das Rechtsverhältnis mit dem Landesverband auf, gilt die Regelung gemäss 6.8 (Auflösung). Zudem darf der geschützte Name Naturfreunde Schweiz, resp. Naturfreunde (plus Zusatzbezeichnung) nicht mehr verwendet werden.

## Art. 7 Organe

Die Organe der NFS sind:

7.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

7.4 Die Schiedsstelle



## Art. 8

### Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und je einem Mitglied pro KV/IKV zusammen.
- Delegierte* 8.2 Jede Sektion kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon ein Mitglied delegieren. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Januar ausgewiesene Mitgliederbestand gemäss Statistik des Landesverbandes.
- Durchführung* 8.3 In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche DV statt. Sie ist spätestens 90 Tage vor ihrer Durchführung den Mitgliedern und Sektionen bekannt zu machen. Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Vorstand, von einem Fünftel der Sektionen oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt werden. Sie muss innerhalb von 60-180 Tagen durchgeführt werden.
- Traktanden* 8.4 Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Geschäfte und Anträge, für deren Behandlung die DV zuständig ist, werden den Sektionen 30 Tage vor der DV zugestellt. Die Sektionen oder 100 Mitglieder können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
- Beschlüsse* 8.5 Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie über die damit unmittelbar zusammenhängen Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.
- 8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Leitung* 8.7 Die DV wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit einfachem Mehr kann die DV die Leitung ganz oder teilweise einer Drittperson übertragen.
- 8.8 Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- 8.8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - 8.8.2 Abnahme des Jahresberichtes der GPK
  - 8.8.3 Abnahme der Jahresrechnung
  - 8.8.4 Entlastung des Vorstandes
  - 8.8.5 Finanzplanung und Sonderfinanzierung von Einzelprojekten
  - 8.8.6 Genehmigung des Leitbildes
  - 8.8.7 Beschlüsse zur Mehrjahresplanung
  - 8.8.8 Lancierung von Volksinitiativen
  - 8.8.9 Auflösung von Sektionen gemäss Art. 6.6
  - 8.8.10 Behandlung der statutenkonform eingegangenen Anträge
  - 8.8.11 Wahlen
    - a) Präsidentin oder Präsident
    - b) Vorstandsmitglieder
    - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
    - d) Mitglieder der Schiedsstelle
  - 8.8.12 Festsetzung der Mitgliederbeiträge per übernächstem Kalenderjahr
  - 8.8.13 Ernennung von Ehrenmitgliedern der NFS
  - 8.8.14 Sondergeschäfte
    - a) Genehmigung oder Ablehnung von Rekursen; mit einfacher Mehrheit
    - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern; mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
    - c) Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
    - d) Festlegung des Geschäftsjahres (gemäss Art. 16)
  - 8.8.15 Beschluss von internen Regelungen
    - a) Mitgliederreglement
    - b) Häuserreglement
    - c) GPK-Reglement
    - d) Reglement für Unterverbände (KV/IKV, FV)
    - e) Rekurs- und Beschwerdereglement
    - f) Verfahrensordnung für die Schiedsstelle
  - 8.8.16 Statutenrevision gemäss Art. 14
  - 8.8.17 Auflösung NFS gemäss Art. 15



## Art. 9

### Vorstand

	9.1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der NFS. Er vertritt die NFS gegen aussen.
<i>Zusammensetzung</i>	9.2	Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, möglichst unter Berücksichtigung der Sprachregionen, Geschlechter und Generationen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird die Präsidentin, der Präsident aus dem bestehenden Vorstand gewählt, so ist eine einmalige Wiederwahl in dieses Amt möglich, wenn sie oder er nicht mehr als vier Jahre im Vorstand war.
<i>Amtszeit</i>	9.3	Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch die DV um maximal eine Amtsdauer verlängert werden.
<i>Aufgaben, Kompetenzen</i>	9.4	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
	9.4.1	Umsetzen der von DV gefassten Beschlüsse
	9.4.2	Vorbereitung und Durchführung der DV
	9.4.3	Jahresrechnung und Budget
	9.4.4	Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms
	9.4.5	Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von überregionaler und nationaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild übereinstimmen
	9.4.6	Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene
	9.4.7	Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes
	9.4.8	Personalentscheide für die Geschäftsstelle (gemäss Art. 12)
	9.4.9	Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle (gemäss Art. 12)
	9.4.10	Wahl und Abberufung der NFS-Vertretung in Organen der NFI, von Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen usw.
	9.4.11	Beitritt zu nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen sowie das Eingehen von Abkommen mit solchen
	9.4.12	Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Sektionen, die ein Naturfreundehaus zu veräussern wünschen (gemäss Art. 4.3)
	9.4.13	Aufnahme neuer Sektionen (gemäss Art. 6.5)
	9.4.14	Prüfung und Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Sektionen und Unterverbänden (gemäss Art. 6.3)
	9.4.15	Genehmigung von Fusionen, Sitzverlegung/Namensänderungen von Sektionen und Unterverbänden (gemäss Art. 6.3)
	9.4.16	Aufsicht über die statutenkonforme Vereinstätigkeit der Sektionen (gemäss Art. 6.6)
	9.4.17	Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 5.3)
	9.4.18	Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	9.5	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## Art. 10

### Geschäftsprüfungs- kommission (GPK)

*Zusammensetzung, Amtszeit*

	10.1	Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selbst.
<i>Aufgaben</i>	10.2	Die GPK kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.
	10.3	Die GPK erstattet der DV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
<i>Regelung</i>	10.4	Die Arbeiten sind im GPK-Reglement geregelt, das von der DV beschlossen wird.



## Art. 11

### Schiedsstelle

<i>Zusammensetzung, Amtszeit</i>	11.1	Die DV wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Schiedsstelle, zwei weitere, reguläre Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.
<i>Regelung</i>	11.2	Die Delegiertenversammlung beschliesst ein Rekurs- und Beschwerdereglement, das die Zuständigkeit der Schiedsstelle regelt.
<i>Verfahren</i>	11.3	Die Schiedsstelle erarbeitet eine Verfahrensordnung, die von der Delegiertenversammlung definitiv beschlossen wird.
<i>Zuständigkeit</i>	11.4	Gegen Beschlüsse von Organen der NFS, Sektionen und Unterverbänden kann von jedem Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der Schiedsstelle Beschwerde geführt werden (gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement). Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht beschwerdefähig.
	11.5	Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Mitgliedern der Schiedsstelle durch die DV verlängert werden.

## Art. 12

### Geschäftsstelle

	12.1	Das operative Zentrum der NFS ist die Geschäftsstelle.
<i>Personal</i>	12.2	Die Personalentscheide sowie die Auftragserteilung und Kontrolle obliegen dem Vorstand, der sich entsprechend organisiert und angemessene Führungsmittel bereitstellt.

## Art. 13

### Haftung

	13.1	Die NFS haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die NFS haften nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen und der untergeordneten Körperschaften wie KV/IKV, FV, Regionalverbände usw.
--	------	--

## Art. 14

### Statutenrevision

	14.1	Änderungen und Ergänzungen der Statuten des Landesverbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
--	------	---

## Art. 15

### Auflösung und Liquidation

	15.1	Die DV entscheidet an einer eigens dafür einzuberufenden Versammlung über die Auflösung und Liquidation der NFS. Dies benötigt Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Vermögen</i>	15.2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der NFS wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben. Dieser Entscheid bedarf einer Zweidrittelmehrheit der DV.

## Art. 16

### Geschäftsjahr

	16.1	Das Geschäftsjahr wird durch die DV festgelegt.
--	------	---





**Art. 17**  
**Schlussbestimmungen**

- 17.1 Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version der Statuten und Reglemente massgebend. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den NFS und ihren Sektionen und Mitgliedern befindet sich am Sitz der NFS.
- 17.2 Widersprechen bestehende Sektionsstatuten in einzelnen Teilen den vorliegenden Statuten des Landesverbandes, so sind die entsprechenden Artikel der Sektionsstatuten ungültig.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.
- 17.4 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 16.5.2009 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Landesverbandes und treten am 1.1.2010 in Kraft.

Horgen, 16. Mai 2009

**NATURFREUNDE SCHWEIZ**

gez. Jürg Zbinden  
Präsident

gez. Martin Schällebaum  
Vizepräsident